

# Handlungsmöglichkeiten bei Cannabiskonsum an der Schule

## „Stoffinformation“, Rechtliches und die Anwendung des § 13 SMG an Schulen.

Fortbildung für Lehrkräfte Sek 1 & 2, Direktion, Schulärzt:innen und Schulpsycholog:innen als SCHILF oder SCHÜLF möglich.

*Es fallen für die Schule keine Referent:innen-Kosten an!*

Infos & Anfragen:

**akzente Fachstelle Suchtprävention** im Land Salzburg

[www.akzente.net/suchtpraevention](http://www.akzente.net/suchtpraevention)

Anne Arends, [a.arends@akzente.net](mailto:a.arends@akzente.net), 0662/849291-42

**Wissen was wirkt – gemeinsam für ein suchtfreies Leben!**



Der **§ 13 Abs. 1. des SMG / Suchtmittelgesetzes** verpflichtet Schulen, bei Vorfällen mit Suchtmitteln einzuschreiten. Es geht um ein Setzen klarer Grenzen und zugleich um frühzeitige Unterstützung unter dem Motto „**Helfen statt Strafen**“. Schüler:innen, die illegale Suchtmittel konsumieren (im Gesetzestext wird dafür „Suchtgiftmissbrauch“ verwendet) ist Hilfe anzubieten, um den Konsum zu beenden.

An sich finden sich alle Informationen zur Abwicklung des §13-Verfahrens im Krisenordner oder im Internet.

Die Fragen an vielen Schulen drehen sich allerdings weniger um den Verfahrensablauf, sondern um: „Warum reagieren? Was ist ein begründeter Verdacht? Was tun mit vertraulichen Mitteilungen von Schüler:innen oder Eltern? Soll/darf ich Drogentests machen? Wer bestimmt welche gesundheitsbezogene Maßnahme vorgeschrieben wird?“

Wegschauen und nicht oder nur sehr zögerlich Reagieren bewährt sich weder kurz- noch langfristig. Wichtig ist es vorzubeugen, bevor größere Probleme entstehen. Es empfiehlt sich ein offener, transparenter und dabei sorgsamer Umgang mit der Thematik. Das §13-Verfahren gibt allen Beteiligten Sicherheit und Schutz für den Krisenfall und ermöglicht, auf diese Art auf Vorfälle rechtsgültig und in angemessener Weise zu reagieren.

Diese Fortbildungsveranstaltung der **akzente Fachstelle Suchtprävention** wird auf Anfrage in Kooperation mit der Drogenberatung der Suchthilfe angeboten.

**Sinnvoll ist es, wenn bei einer Fortbildung folgende Personen anwesend sind:**

- **Direktion**, da sie das Verfahren nach §13 einleitet
- **Schularzt / Schulärztin**, da das Verfahren umsetzt und betreut
- **Schulpsycholog:in**, wenn vorhanden, da sie/er Teil der gesundheitsbezogenen Maßnahme sein kann
- **Mehrere Lehrkräfte** der Schule, da sie sowohl Konsum (illegaler) Drogen wahrnehmen können, aber auch andere Aspekte bei Schüler:innen wahrnehmen können.